

schaft der Handschriften aussagen. Die Schreibung von ae / e bzw. von -ti- / -ci- wurde nach dem Usus von Pc und Pd vereinheitlicht.

4) Ergebnisse

Der Vergleich mit der Überlieferung in Laon und mit der Rezeption in der Herovalliana hat die Edition Sirmonds als zuverlässig erwiesen. Allein die Rubriken der Responsa sind vielleicht das Werk des französischen Jesuiten. Dass dieses päpstliche Rechtsgutachten nicht in Briefform stilisiert ist, spricht nicht gegen die Echtheit, sondern findet seine Erklärung in der Tatsache, dass Stephan II. sie unmittelbar in Anwesenheit von Pippin und den hofnahen Bischöfen abfasste. In Quierzy hatte der Papst offenbar keine vollständige *Collectio Dionysiana* bei sich, sondern musste mit den im Frankenreich vorhandenen Sammlungen Vorlieb nehmen. Anders als Zacharias wenige Jahre zuvor wurden ihm zum Teil überaus spezielle, fast kleinliche Fragen vorgelegt. Trotz dieser widrigen Bedingungen zeigte er sich im wesentlichen gut vertraut mit der päpstlichen Rechtstradition. In den folgenden Jahren blieben die Responsa Stephans II. bekannt. Auf den Reformsynoden von Verberie und Compiègne (755-757) bezogen sich die Bischöfe indirekt auf dieses Dokument. Die erste handschriftliche Überlieferung weist nach Laon, der Heimat der Königin Bertrada. Dort wurden zwei Kapitel einer kleinen Sammlung der Gesetzgebung Pippins angefügt, dort fand Jacques Sirmond Anfang des 17. Jahrhunderts eine vollständige Überlieferung. Vielleicht zu Lebzeiten Pippins, sicher aber noch im 8. Jahrhundert griff der an unbekanntem Ort wirkende Kompilator der *Collectio Herovalliana* auf die Responsa zurück. Er nahm die eigenständigen Rechtsentscheide Stephans in seine Sammlung auf, schrieb sie jedoch (absichtlich oder nicht) den Päpsten Siricius und Leo I. zu. Das Wissen von der Existenz eines Rechtsgutachtens Stephans II. ging dadurch schon bald verloren.